

der Aufklärung der Straftat dienliche Erkenntnisse im Ergebnis operativer Kontrollmaßnahmen inoffiziell gesichert werden können. Ausgehend von der Stellung der Zeugen zum Beschuldigten muß davon ausgegangen werden, daß diese nicht immer umfassend und vollständig gegenüber dem Untersuchungsorgan des MfS aussagebereit sind. Vielmehr wird in einigen Fällen das tatsächliche Wissen der Zeugen über den Weg und die Umstände des ungesetzlichen Grenzübertritts erst durch operative Kontrollmaßnahmen nach der Zeugenvernehmung dem MfS bekannt.

Werden dem MfS nach vorläufiger Einstellung des EV/F weitere, für die Aufklärung des ungesetzlichen Grenzübertritts wesentliche Fakten bekannt, so müssen für eine Weiterbearbeitung im EV/F geeignete Anlässe gefunden werden, um das EV/F fortzusetzen. Wird das EV/F gemäß § 145 StPO fortgesetzt, so ist es strafprozessual zulässig, weitere Beweisführungsmaßnahmen, auch in Form von Zeugenvernehmungen, durchzuführen. Praktische Erfahrungen besagen, daß nach einem bestimmten Zeitraum die typische Konspiration des Straftäters über den Weg und die Umstände der Straftat nicht mehr konsequent aufrechterhalten wird. In diesem Stadium ist die Möglichkeit zur mittelbaren Erlangung von Täterwissen erneut gegeben. Erlangen staatliche Organe oder das MfS Kenntnis davon, daß in der DDR wohnhafte Zeugen mit Straftätern gemäß § 213 (1) StGB im Ausland zusammengetroffen sind, so können diese Zeugen erneut vernommen werden.

Da dem MfS, aber auch anderen Schutz- und Sicherheitsorganen zukünftig neue Anforderungen aus der erweiterten Reisetätigkeit von DDR-Bürgern nach der BRD und Berlin (West) erwachsen, gewinnt die wiederholte zeugenschaftliche Vernehmung für die Aufklärung ungesetzlicher Grenzübertritte zu-